



Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27
3013 Bern
031 633 87 00
bae.bern@be.ch
www.be.ch/bae-abb

MBA-ABB, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

Merkblatt
Berufsabschluss für Erwachsene
Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung
ohne Lehrvertrag, gemäss Art. 32 BBV

Gesetzliche Grundlage / Artikel 32 Berufsbildungsverordnung (BBV)

Erwachsene können zu einem Qualifikationsverfahren (QV) mittels Abschlussprüfung zugelassen werden, auch wenn sie ihre Berufskennnisse auf eine andere Weise als in einer regulären beruflichen Grundbildung (mit Lehrvertrag) erworben haben.

Sie nehmen direkt am Qualifikationsverfahren teil. Dies sieht Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung vor. Sie verfügen über Berufspraxis, die sie als nicht ausgebildete Mitarbeitende erworben haben. Ihr theoretisches Wissen kann aber grosse Lücken aufweisen. Wie diese Lücken geschlossen werden, ist nicht Bestandteil der gesetzlichen Grundlage.

Voraussetzungen für die direkte Zulassung zum QV nach Art. 32 BBV

Grundsätzlich ist zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung eine generelle Berufserfahrung von fünf Jahren erforderlich (zu einem Pensum von 80 - 100%). Zusätzlich regeln die jeweiligen Bildungsverordnungen berufsspezifisch, wie viele Jahre davon im angestrebten Beruf gearbeitet werden muss (zu einem Pensum von 80 - 100%). Meistens entspricht diese Vorgabe der regulären Lehrzeit. Ausbildungsjahre während einer beruflichen Grundbildung und Praktika bei Personen unter 18 Jahren, werden grundsätzlich nur halb angerechnet.

Die Erwachsenen müssen glaubhaft machen, den Anforderungen des Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein. Die Definition von «glaubhaft machen, den Anforderungen des Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein» obliegt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern, Abteilung Betriebliche Bildung / Qualifikationsverfahren (beispielsweise erforderlicher Sprachstand oder Anwesenheitspflicht in den Vorbereitungskursen).

Folgende Punkte sind zusätzlich zu beachten

- Über Dispensationen von einzelnen Qualifikationsbereichen (z.B. Allgemeinbildung) entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern, Abteilung Betriebliche Bildung / Qualifikationsverfahren.
- Eine Anstellung im angestrebten Beruf ist Voraussetzung. Es muss ein Pensum von mind. 60% belegt werden.
- Ein Sprachzertifikat Deutsch B1 schriftlich und mündlich ist erforderlich für die Kandidaten und Kandidatinnen mit nicht deutscher Muttersprache, die die obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolviert haben.
Für Kandidatinnen und Kandidaten mit Muttersprache Deutsch sowie für Personen mit anderer Muttersprache als Deutsch, welche die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, ist ein Schulzeugnis des 9. oder 10. Schuljahres oder ein Abschluss auf Sekundarstufe II (3- oder 4-jährige EFZ-Grundbildung, Matura oder höhere Ausbildung) erforderlich.
- Es hat eine vertiefte Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation stattgefunden. Dazu steht im Tool für den Zulassungsantrag ein Fragebogen zur Selbsteinschätzung (KUBE) zur Verfügung, der ausgefüllt werden muss.

- Erfahrungsnoten aus dem Besuch des Berufsfachschulunterrichts, werden nicht in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens eingerechnet. Dies ist in den jeweiligen Bildungsverordnungen (berufsspezifisch) unter Abschnitt 8 Qualifikationsverfahren / Spezialfall, geregelt.
- Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und der Besuch des Berufsfachschulunterrichts wird durch eine Zulassungsverfügung vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern, Abteilung Betriebliche Bildung / Qualifikationsverfahren geregelt.
- Während des Besuches der Berufsfachschule sind die Kandidaten/Kandidatinnen, betreffend Anwesenheit und Absenzen dem Schulreglement der jeweiligen Schule unterstellt. In der Regel ist eine Anwesenheitspflicht von mind. 80% Pflicht.
- Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Bern, Abteilung Betriebliche Bildung / Qualifikationsverfahren, definiert das Vorgehen bei ungenügender Leistung und mangelnder Präsenz. Bei Nichteinhalten der Regelungen kann die Zulassung zum Qualifikationsverfahren entzogen werden.
- Gemäss Sportförderungsverordnung Art. 51 ist für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 der regelmässige Sportunterricht an den Berufsfachschulen obligatorisch. Den Kandidaten/Kandidatinnen nach Art.32 BBV steht es frei, diesen zu besuchen. Eine Dispensation vom Sportunterricht, wird durch die Berufsfachschule erteilt.

Gebührenregelung

Berufsfachschule:

Der Besuch des Berufsfachschulunterrichts ist unentgeltlich für Erwachsene bernische Kandidatinnen und Kandidaten, welche noch keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II (3 oder 4-jährige EFZ Grundbildung, Matura, oder höhere Ausbildung) vorweisen.

Diese Regelung gilt auch für Absolventinnen und Absolventen einer Anlehre oder einer Attestausbildung sowie für Personen, die ein Fähigkeitszeugnis in einem zweijährigen Bildungsgang erworben haben.

Nicht vergütet werden Toolgebühren, Schulbücher, Unterrichtsmaterial, Reisekosten/Verpflegung, Material- und Prüfungskosten und allfällige Einschreibegebühren (bei ausserkantonalen Schulbesuchen).

Bei Erwachsenen, die bereits über eine Ausbildung auf Sekundarstufe II verfügen, wird eine Gebühr von CHF 300.00 pro Semester erhoben.

Überbetriebliche Kurse:

Die überbetrieblichen Kurse (üK) dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für Erwachsene mit einer Zulassung nach Art. 32 BBV nicht obligatorisch.

Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten (volle Kursgebühren, Material- und Reisekosten)!

Für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse sind die Branchenverbände (OdA) zuständig. Für die Teilnahme an einem Überbetrieblichen Kurs oder bei Fragen dazu, müssen die Kandidaten/Kandidatinnen, sich direkt an den zuständigen Branchenverband oder die OdA wenden.

Kosten für das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung):

Bei Qualifikationsverfahren von Erwachsenen mit einer Zulassung nach Art. 32 BBV kann die Behörde das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten den Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise in Rechnung stellen (Art. 39 BBV).

Anmeldefrist für Schuljahr 2025/2026: 30. Juni 2025

Beratung und Auskünfte:

für Deutsch

Ausbildungsberatung Berufsabschluss für Erwachsene (BAE)

T +41 31 636 79 00 bae.bern@be.ch

Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern
Abteilung Betriebliche Bildung / Qualifikationsverfahren
Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

für Französisch

Secteur Diplômes professionnels pour Adultes (DPA)

T +41 31 636 16 40 dpa.berne@be.ch

Office des écoles moyennes et de la formation professionnelle (OMP)
Section francophone, Chemin des Lovières 13, 2720 Tramelan